



Mantelverordnung: Ersatzbaustoffe und Bodenschutz

Bundeseinheitliche Regelung sinnvoll

Eine bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Regelung für den Umgang mit mineralischen Abfällen wird vom deutschen Baugewerbe grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf der Mantelverordnung in seiner aktuellen Fassung wird jedoch entschieden abgelehnt. Eine Neubewertung ist nur nach grundlegender Überarbeitung denkbar. Mit dem vorliegenden Entwurf wird nach Überzeugung des Baugewerbes keineswegs das Ziel der MantelV erreicht, die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten.

Der ZDB warnt weiterhin vor drastischen Stoffstromverschiebungen hin zu Deponien. Mit der Verabschiedung der MantelV in der jetzigen Fassung wird binnen kurzer Zeit mit Entsorgungsengpässen durch fehlende Deponiekapazitäten zu rechnen sein. Erheblich längere Entsorgungswege führen zu einem drastischen Anstieg der Entsorgungskosten. Bauen wird sich, entgegen der Vereinbarung der Koalitionsfraktionen, erheblich verzögern und verteuern. Jegliches Bemühen um bezahlbaren Wohnraum, um Ausbau und Erhalt der Infrastruktur würde konterkariert werden.

Kreislaufwirtschaft Bau fördern

Die Abfallhierarchie im Kreislaufwirtschaftsgesetz gibt dem Recycling den deutlichen Vorrang vor der Entsorgung durch Verfüllung und der Beseitigung. Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft bedarf eines effizienten Einsatzes unserer natürlichen Ressourcen und des Ersatzes von Primärbaustoffen in nahezu allen Bereichen der Bauwirtschaft.

In Deutschland hält der Bauboom an. Mit einem jährlichen Abfallaufkommen von ca. 222 Millionen Tonnen stellen die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar. Noch beträgt die Verwertungsrate für mineralische

Bau- und Abbruchabfälle im Bundesdurchschnitt ca. 90 %. Etwa 25 Mio. Tonnen mineralischer Bau- und Abbruchabfälle mussten bisher auf Deponien entsorgt werden. Die Bundesregierung nimmt an, dass mit der MantelV etwa 13 Mio. Tonnen der bisher in Tagebauen und Gruben verwerteten Bauabfälle zukünftig auf Deponien beseitigt werden müssen. Das Baugewerbe schätzt diese Massenverschiebung sogar auf 50 Mio. Tonnen. Damit würde sich der Anteil der auf Deponien zu entsorgenden Massen vervielfachen und die Verwertungsrate erheblich reduzieren.

Produkt- statt Abfallstatus für güteüberwachte Ersatzbaustoffe

Zur Steigerung der Akzeptanz und des Einsatzes von Ersatzbaustoffen ist der Produktstatus für alle Ersatzbaustoffe, die die Vorgaben der Verordnung erfüllen, erforderlich. Mit der Mantelverordnung soll eine bundeseinheitliche Güteüberwachung des Baustoffrecyclings eingeführt werden. Hier ist es nur konsequent, auch für alle Qualitäten der in dieser anspruchsvoll güteüberwachten Wertstoffkette erzeugten Recycling-Baustoffe den Produktstatus anzuerkennen und sie damit vom Makel der Abfalleigenschaft zu befreien.

Unvereinbar mit den Zielen der MantelV ist die Tatsache, dass alle Qualitäten den gleichen Anforderungen an die Güteüberwachung, die Dokumentation und die Nachweispflichten genügen sollen und entsprechende Verwendungsbestimmungen festgelegt werden, jedoch nur die beste Klasse den Produktstatus erhalten kann. Die Vermarktung von Ersatzbaustoffen der Klassen 2 und 3 steht aufgrund der mit dem Fortbestehen des Abfallstatus einhergehenden geringeren Akzeptanz im deutlich ungleichen Wettbewerb zu den Naturmaterialien.

Einsatz von Recycling-Baustoffen stärken - Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Vorgabe des Einsatzes von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken fehlt bisher in den vergaberechtlichen Vorschriften. Die Akzeptanz für den Einbau gütegesicherter RC-Baustoffe muss gefördert werden, wenn Primärrohstoffe ersetzt werden sollen. Einerseits müssen praktische und stigmatisierende Hemmnisse deutlich adressiert werden, andererseits sollte der öffentliche Auftraggeber in seiner Handlungsweise als Vorbild fungieren. Bereits in der Planungsphase von öffentlichen Baumaßnahmen und deren Ausschreibung muss der Einsatz von RC-Baustoffen möglich sein oder zumindest berücksichtigt werden.

Deshalb fordert das Deutsche Baugewerbe:

1) Verbindliche Evaluierungsklausel mit Zielwerten und Monitoring

Die Evaluierungsklausel muss durch eine verbindliche Überprüfung mit Berichtspflichten konkretisiert werden. Ein begleitendes Monitoring erfasst nach Inkrafttreten der Mantelverordnung, möglichst jährlich, Daten zur Stoffstromverschiebung, Entsorgungskosten, Deponiekapazitäten sowie zu Transportwegen. Die Datenerhebung liegt in der Verantwortung der Behörden des Bundes und der Länder sowie der Kommunen. Bei problematischen Ergebnissen muss bereits während des Monitorings zeitnah mit Korrekturen entgegengesteuert werden.

2) Bund/Länder „Deponiestrategie“

Einem Entsorgungsengpass für zu deponierende mineralische Bau- und Abbruchabfälle muss kurzfristig eine unter Bund und Ländern abgestimmte „Deponiestrategie“ entgegengesetzt werden. Den Kommunen müssen zur Erweiterung ihrer Deponiekapazitäten Genehmigerleichterungen an die Hand gegeben werden. Die konkrete Umsetzung, Deponieplanung sowie Deponieerweiterung bleibt weiterhin Ländersache. Parallel sind dringend gesetzgeberisch planungsbeschleunigende Maßnahmen einschließlich einer entsprechenden Förderung für Deponieerweiterungen durchzusetzen.

3) Förderung des Einsatzes von güteüberwachten Ersatzbaustoffen

Die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen muss durch eine konsequente Einführung des Produktstatus

für alle güteüberwachten Materialien gefördert werden. Für alle in der Verordnung geregelten Ersatzbaustoffe muss das Ende der Abfalleigenschaft definiert werden, wenn sie den entsprechenden Anforderungen ihrer Klasse entsprechen. Bei den Materialqualitäten der Klassen 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung wird über die vorgegebenen Einbaubedingungen ein nachgeschalteter Vorsorgeschutz wirksam, sodass sie aus dem Abfallregime entlassen werden können.

4) Anpassungen im Vergaberecht

Die Vorgabe des Einsatzes von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken fehlt bisher in den vergaberechtlichen Vorschriften. Bereits in der Planungsphase von öffentlichen Baumaßnahmen und deren Ausschreibung muss der Einsatz von gütegesicherten RC-Baustoffen berücksichtigt werden. Sie halten die für ihren Einsatz erforderlichen Qualitäten und Produkthanforderungen sicher ein. Darüber hinaus fördern gütegesicherte RC-Baustoffe die Akzeptanz für den Einbau von RC-Materialien. Mit Initiative des Bundes und der Länder muss der Einsatz von RC-Baustoffen bei öffentlichen Bauvorhaben, ggf. mit Anpassungen im Vergaberecht, gefördert werden.

5) „Gleiches zu Gleichem“ für Bodenaushub - Ausnahmeklauseln konsequent nutzen

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Umlagerung von Bodenaushub müssen auch konsequent auf regionaler Ebene genutzt werden. In der behördlichen Praxis sollte die Verfüllung von Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld genehmigt werden, wenn vergleichbare Bodenverhältnisse sowie (hydro)-geologische Bedingungen vorhanden sind. Verschiedene Initiativen des Bundes, z.B. Förderungen zur kommunalen Gebietsausweisung, können die entsprechenden Voraussetzung für die bessere Nutzung der Umlagerungsklausel in Ländern und Kommunen schaffen.

6) Länderöffnungsklausel für Verfüllungen

Der Koalitionsvertrag sieht eine Länderöffnungsklausel für Verfüllungen vor. Im Bundesrat scheint es derzeit keine Mehrheit dafür zu geben. Das Baugewerbe drängt auf die Einhaltung der im Koalitionsvertrag vorgesehene Länderöffnungsklausel.